

## **Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen**

vom 22.12.2022

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Der Bestand an Bäumen (Laub- und Nadelbäume) und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden geschützt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es, die Bäume und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze als Element von Natur und Landschaft und aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die biologische Vielfalt zu sichern und Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu erhalten,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
5. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu verändern oder im Wachstum zu behindern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze gefällt, stammnah gekappt, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln i. S. von Satz 1.
- (3) Eine Beschädigung oder Veränderung liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Bäumen und von als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern. Dies sind insbesondere unsachgemäße Schnittmaßnahmen, das Ausbringen von schädlichen Stoffen, Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen und als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen. Maßnahmen, welche diesen Tatbestand erfüllen, sind v. a. das Entfernen und Einkürzen von stärkeren Ästen sowie umfangreiches Auslichten bzw. Einkürzen der Krone über 10 % der Baumhöhe oder ab dem Schwachastbereich von 3 cm.
- (5) Ein Behindern im Wachstum liegt insbesondere auch vor, wenn bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen das Wachstum durch kontinuierliches Zurückschneiden derart behindert wird, dass sie künftig keinen für den Naturhaushalt angemessenen Ersatz für den gefällten Baum darstellen können.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. Laubbäume (Angiospermae), die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,

- Nadelbäume (Gymnospermae), die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,
2. Sträucher, die keine Ersatzpflanzungen sind,
  3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
  4. der ordnungsgemäße Obstbaumschnitt,
  5. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen, Fahrbahnen, Verkehrswegen und allen Flächen, die dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr dienen,
  6. Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Versorgung, insbesondere der öffentlichen Stromversorgungseinrichtungen,
  7. Maßnahmen innerhalb von Waldstücken im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Hier gelten die besonderen Vorschriften des BayWaldG.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe maßgebend. Von den Verboten dieser Verordnung bleibt ein mehrstämmiger Baum nur dann ausgenommen, wenn nicht mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm oder mehr erreicht. Die artenschutzrechtlichen Regelungen §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Genehmigung, Befreiung**

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit - auch als Lebensstätte im Sinne des Artenschutzes (vgl. § 2 Nr. 3) - verloren haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
  2. die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und die Befreiung nach Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Pullach i. Isartal ergeht schriftlich.

## **§ 6 Ersatzpflanzung, Nebenbestimmungen und Ausgleichszahlung**

- (1) Eine Genehmigung bzw. Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch eine Ersatzpflanzung die eingetretene Bestandsminderung ausgeglichen wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, Pflanzfristen und - sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder für das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist - auch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern u. ä. einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand.

- (3) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich. Kugel- und Säulenformen sowie nicht standortgerechte Gehölze sind als Ersatzpflanzung nicht zulässig. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann demnach für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von

- 60 - 110 cm einen Laubbaum von 16 - 18 cm Mindeststammumfang,
- 111 - 180 cm einen Laubbaum von 18 - 20 cm Mindeststammumfang,
- 181 - 250 cm einen Laubbaum von 20 - 25 cm Mindeststammumfang,
- > 250 cm einen Laubbaum von 25 - 30 cm Mindeststammumfang

als Ersatzpflanzung entsprechend der jeweils gültigen Empfehlungsliste („Positivliste“) verlangen.

Folgende Abweichungen können von der Gemeinde genehmigt bzw. beauftragt werden:

- Bei der Pflanzung von Hochstammobstbäumen verringert sich die Mindestpflanzgröße um zwei Zentimeter Umfang.
  - Wird durch die Gemeinde eine besondere ökologische Wertigkeit oder eine besonders herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, z. B. durch Solitärbaumcharakter, kann die nächsthöhere Mindestpflanzgröße verlangt werden.
  - Werden mehrere dicht beieinanderstehende Bäume gleichzeitig zur Fällung genehmigt und ist eine der Anzahl der Fällungen entsprechende Ersatzbaumpflanzung fachlich nicht sinnvoll (z. B. bei engen Fichtenreihen), kann eine geringere Anzahl, dafür aber die nächsthöhere Mindestpflanzgröße in Bezug auf den größten zur Fällung genehmigten Baum, gefordert werden.
  - In besonders engräumigen Situationen können Sträucher an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz zugelassen werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn ein zur Fällung genehmigter Baum nahe der Grundstücksgrenze zwischen zwei Gebäuden steht. Die Grundstücksgrenze allein begründet keine Engräumigkeit.
  - Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehenen Sträucher sind bezogen auf den Stammumfang eines gefällten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:
    - o Stammumfang 60 - 110 cm: ein bis drei Großsträucher von 125 - 150 cm Höhe,
    - o Stammumfang 111 - 180 cm: ein bis drei Großsträucher von 150 - 175 cm Höhe
    - o Stammumfang > 180 cm: zwei bis vier Großsträucher von 150 - 175 cm Höhe.
    - o für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglich geforderten Pflanzgröße angesetzt.
- (4) Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestands erteilt werden.
- (5) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume oder als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze entfernt, beschädigt, verändert oder im Wachstum behindert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 5 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind (hierin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege). Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich oder zumutbar, wenn ihr tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.
- (7) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf demselben Grundstück umgesetzt werden, auf dem der zu ersetzende Baum steht oder gestanden hat, so kann die Ersatzpflanzung im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchgeführt werden.

## § 7

### Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 6 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 erteilen.

## § 8

### Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Personen ist nach vorhergehender schriftlicher Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung des Vollzugs der Baumschutzverordnung zu gestatten, sofern dies zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag erforderlich ist. Die beauftragten Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die BewohnerInnen oder EigentümerInnen des Grundstücks sind vorher zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn ein Verdacht vorliegt, dass gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 geschützte Bäume oder als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt, beschädigt, verändert oder in ihrem Wachstum behindert, oder
  2. entgegen § 6 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt, oder
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.
- (3) Etwaige Bußgelder werden zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen bzw. Pflegemaßnahmen an Bäumen im öffentlichen Raum verwendet.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen vom 22.01.2016 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 22.12.2022

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 BayNatSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften zum Verfahren beim Erlass der Baumschutzverordnung nach Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Baumschutzverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Gemeinde Pullach i. Isartal geltend gemacht wird.